

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Auftraggeber hierbei im Rahmen seiner Verpflichtungen nach diesen Lieferbedingungen.

### **1 Gültigkeit**

- 1.1 Diese Lieferbedingungen sind Versandbestandteil. sie gelten für die Herstellung, Änderung, Instandsetzung, Demontage und Modernisierung von Aufzugsanlagen sowie von Teilen derselben, ferner für sonstige Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages wie erforderliche Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten sowie die Errichtung von Hilfs- und Montage Einrichtungen, die mit dem Vertrags-Gegenstand in Zusammenhang stehen, anderslautende Bedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. ausdrücklich bestätigt worden sind.
- 1.2 Die Vertrags Bestimmungen der ÖNORM B 2110 gelten subsidiär.

### **2 Angebot**

- 2.1 Angebote, die keine Abnahmefrist enthalten, sind für Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U., falls nicht anders vereinbart, 60 Tage verbindlich, technische Änderungen, soweit sie den Lieferumfang nicht beeinflussen, bleiben vorbehalten.
- 2.2 Technische Unterlagen zu angeboten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind umgehend zurückzugeben.
- 2.3 Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung der Anlage oder von Bestandteilen verwendet werden.

### **3 Vertragsabschluss**

- 3.1 Der Vertrag gilt erst dann als geschlossen, wenn Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. nach Eingang der Bestellung die Annahme schriftlich bestätigt.
- 3.2 Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform und können nur einvernehmlich mit Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. vorgenommen werden.

### **4 Umfang der Lieferung**

- 4.1 Die Leistungen erfolgen im Umfang der von Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. angenommenen Bestellung.
- 4.2 Die Funktion der Anlage bedingt, dass der Auftraggeber bestimmte bauseitige Leistungen, wie z.B. Bauarbeiten, auf eigenen Kosten erbringt. Derartige bauseitige Leistungen können im Sinne einer Leistungsabgrenzung zwischen Auftraggeber und Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. von letzterem näher definiert werden.
- 4.3 Behördliche Genehmigungen, die zum Betrieb einer Anlage erforderlich sind, sind vom Auftraggeber zu erwirken, Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. unterstützt den

### **5 Pläne und technische Unterlagen**

- 5.1 Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. behält sich die notwendigen erscheinenden Änderungen an den allgemeinen Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen u. dgl. vor.
- 5.2 Für die Ausführung der Anlage sind die von Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. angefertigten und die vom Auftraggeber genehmigten Einreichungs- und Aussparungspläne verbindlich.
- 5.3 Jede Umstellung, die neue Studien oder eine Änderung der Lieferung bedingt, hat eine Anpassung des Preises und der Lieferfrist zur Folge.

### **6 Preis**

- 6.1 Ohne ausdrückliche andere Abmachung verstehen sich die Preise netto im allgemeinen frei Baustelle, zahlbar in angegebener Währung, ohne irgendwelche Abzüge, Kosten aus Sonderwünschen des Auftraggebers, wie Zebu zusätzliche Fracht, Verpackung, Versicherung, allfällige Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, ebenso hat der Auftraggeber alle Arten von Steuern, Abgaben und Gebühren zu tragen.
- 6.2 Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. behält sich eine Preis Anpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt der Anbotsstellungen und der Übergabe der Löhne, die Lohnnebenkosten, die Materialpreise oder Steuern und Abgaben usw. ändern. Die Anpassung erfolgt entsprechend folgender Preisgleitformel, den angegebenen Preisen sind die Kosten zum Stichtag der Abgabe des Angebots zugrunde gelegt, falls nicht andere Anteile im Angebot angegeben sind, ist von einem Lohnanteil von 40% einem Materialanteil von 35% und von einem Montageanteil von 25% auszugehen. Die Kostenerhöhungen sind von Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. nachzuweisen, der Lohnanteil der Lieferung und der Anteil der Montage verändern sich im selben Maße wie der kollektivvertragliche Stundenlohn (Tariflohn) eines qualifizierten Facharbeiters und die damit im Zusammenhang stehenden Zulagen und auslösen der Eisen- und Metallerzeugenden und - verarbeitenden Industrie Österreichs, wobei sowohl die Mindeststundenlöhne als auch die in der Aufzugsindustrie tatsächlich bezahlten Stundenlöhne zu berücksichtigen sind. Preisberichtigungen infolge von Änderungen der Materialkosten werden nach der Wahl von Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. entweder im Nachweisverfahren oder unter Heranziehung eines offiziellen Index vorgenommen.
- 6.3 Lohnzuschläge für vom Auftraggeber gewünschte Überstunden- und Sonntagsarbeiten werden separat berechnet.

### **Büro und Lieferadresse**

Alfred Leiner Straße 3  
A-2326 Lanzendorf  
Tel.: +43 (0) 2235/47503  
Fax.: +43 (0) 2235/47503-50  
E-mail :office@meisteraufzuege.at  
<http://www.meisteraufzuege.at>

### **Firmensitz**

Meisteraufzüge.  
Herbert Horvath e.U.  
Siedlungsgasse 4  
A-2472 Prellenkirchen



## 7 Zahlungsbedingungen

7.1 Mangels abweichender Vereinbarung sind die Zahlungen ohne jeden Abzug wie folgt vorzunehmen:

40% bei Bestellung

30% bei Anzeige der Versandbereitschaft

30% bei technischer Fertigstellung der Aufzulanlage, d.h. nach vorliegender Endabnahmebescheinigung/

Konformitätsbescheinigung.

7.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Ablieferung, Transport, Montage (infolge mangelnder Fertigstellung der Vorarbeiten), Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich gemacht werden, ebenfalls sind die Zahlungen zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber deswegen der Gebrauch der Lieferung nicht unmöglich gemacht wird, oder, wenn noch Nacharbeiten auszuführen sind.

7.3 Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, so ist Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. 4 Wochen nach schriftlicher Mahnung berechtigt:

- Die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufzuschieben,
- Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen,
- Den ganzen noch offenen Kaufpreis (Kaufpreisrest) fällig zustellen. Die Inkasso Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, sind ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 7,5% über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank zu verrechnen, dies gilt auch, wenn dem Auftraggeber ausnahmsweise verlängerte Zahlungstermine gewährt wurden. Durch die Leistungen von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemäßer Zahlung nicht aufgehoben.
- Die Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist unter voller Schadenersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten.

7.4 Aus Gründen höherer Gewalt, Streik, bauseitigen Verzögerungen sowie aus der Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. nicht zu vertretenden Gründen ist eine Zurückhaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber nicht statthaft.

## 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Anlage oder der Teile Eigentum von Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U., diese behält sich das Recht der Entfemung vor, wenn bei Fälligkeit und Mahnung keine Zahlung erfolgt. Die ist berechtigt, gegebenenfalls ihr Eigentum äußerlich kenntlich zu machen.

## 9 Lieferfrist

9.1 Die Lieferfrist für die Ablieferung des bestellten Materials ab Werk wird in der Auftragsbestätigung festgehalten, sie gilt bei Erfüllung folgender Voraussetzungen: Eingang der gegengezeichneten Auftragsbestätigung oder des Vertrags, restlose Abklärung aller technischer Daten, prompte Genehmigung der Anlage Pläne, Einholung allfälliger behördlicher Bewilligungen und nach Eingang der Anzahlung, für die Lieferung der Pläne durch Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. und für den montagebeginn können besonders fristen vereinbart werden.

9.2 Verlängerungen der liefer- bzw. der Montage Termine seitens des Auftraggebers sind bis spätestens 10 Wochen vor der vereinbarten Lieferfrist schriftlich Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. bekanntzugeben, nach diesem Zeitpunkt gewünschte Termin Verlängerungen berechtigen Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U., Lagerkosten und Finanzierungskosten in Rechnung zu stellen.

9.3 Die Liefer- und Montagefrist wird angemessen verlängert

- wenn der Auftraggeber technische Daten nachträglich abändert oder bauseitige Leistungen nicht rechtzeitig erbringt und deshalb eine Verzögerung der Lieferung oder der Montage verursacht.
- in fälle höherer Gewalt, ungeachtet, ob sie bei Auftraggeber, bei Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. oder bei einem dritten entstehen, falls sie nach Abschluss des Vertrags eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen.

## 10 Übergang von Nutzen und Gefahr

10.1 Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Auftraggeber über, auch wenn die Lieferung franko und einschließlich Montage erfolgt, wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert.

## 11 Montage

11.1 Zum vereinbarten Zeitpunkt der Montage sind die Einbaustellen bauseits gemäß den Plänen bereitzuhalten, und zwar gelotet, frei von allen Hindernissen und gegen Witterungseinflüsse geschützt; insbesondere sind auch die verbindlichen waagrisse bei den Schachttöffnungen für die Montage der Türen anzuzeichnen.

11.2 Der Auftraggeber hat die Schacht Zugänge, wenn notwendig, mit provisorischen und die Umgebung der Anlage mit den für den Schutz von Personen und Gegenständen notwendigen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen.

11.3 Der Auftraggeber hat alle Vorkehrungen gemäß ziff. 4.2. zu treffen, um ein ungehindertes fertigstellen der Anlage auf dem Montageplatz ohne Unterbrechung zu ermöglichen, die notwendige Benutzung der Baukräne und andere



### Büro und Lieferadresse

Alfred Leiner Straße 3  
A-2326 Lanzendorf  
Tel.: +43 (0) 2235/47503  
Fax.: +43 (0) 2235/47503-50  
E-mail :office@meisteraufzuege.at  
<http://www.meisteraufzuege.at>

### Firmensitz

Meisteraufzüge.  
Herbert Horvath e.U.  
Siedlungsgasse 4  
A-2472 Prellenkirchen

Fördergeräte mit genügender Nutzlast zur Erleichterung der Montage ist kostenlos sicherzustellen.

11.4 Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. sind für das umkleiden und den Aufenthalt des Montage Personals sowie für das Material und die nötigenfalls geheizte Räume auf Montage Dauer in der Nähe der Anlage kostenlos bereitzustellen.

11.5 Wenn die Montage durch nichteinhalten der Verpflichtung des Auftraggebers unterbrochen werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. gesondert zu vergüten, die Montage kann in den Wintermonaten nur in geschlossenen und angemessen beheizten Gebäuden stattfinden (Dienstnehmerschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung).

11.6 Das vom Auftraggeber für die Montage zur Verfügung zu stellende, geeignete, deutschsprachige Personal (sofern im Vertrag vorgesehen) untersteht nur in fachlichen Belangen und hinsichtlich der Arbeitseinstellung von Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U., die Eignung des Personals stellt Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. fest.

11.7 Der Auftraggeber hat zu dem von Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. anzugebenden Zeitpunkt die fertiggestellte, vollbelastbare Strom Zuleitung zwecks Durchführung von Probe- und Einstellfahrten zur Verfügung zu stellen, der gesamte Stromverbrauch geht zu Lasten des Auftraggebers.

## 12 Inbetriebnahme

12.1 Als Übergabe Termin der fertiggestellten, betriebsbereiten Anlage an den Auftraggeber gilt der Zeitpunkt der positiven Abnahme durch den Sachverständigen, bauseitige Mängel bzw. unwesentlich technische Mängel verzögern die Übergabe nicht.

12.2 Wenn die Anlage infolge bauseitiger Bedürfnisse noch vor endgültiger Fertigstellung in Betrieb genommen wird (Bauaufzugsbetrieb; für den eine Abnahme durch den Sachverständigen erforderlich ist), erfolgt der Betrieb und die Wartung von dem Moment der Inbetriebnahme an den auf Risiko und Rechnung des Auftraggebers.

12.3 Der Lauf der Gewährleistungspflicht beginnt mit der tatsächlichen Benutzung des Aufzuges als Bauaufzug, spätestens ab dem Datum der Abnahme durch den Aufzugssachverständigen.

12.4 Liegen zur Zeit der Abnahme durch den Sachverständigen noch bauseitige Mängel vor, wird dadurch der Beginn der Gewährleistungsfrist nicht verschoben, auch wenn wegen dieser – von Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. nicht zu vertretenden – Mängel die Anlage noch nicht in Betrieb genommen werden kann.

## 13 Gewährleistung

13.1 Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. leistet während der Dauer von 24 Monaten für sachgemäße Ausführung und einwandfreie Funktion der Anlage Gewähr, mit der Verpflichtung für sie, auf ihre Kosten alle Bestandteile auszubessern oder zu ersetzen, Gewährleistung ist im Sinne

des ABGB zu verstehen, es wird daher nur für jene Mängel Gewähr geleistet, die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorgelegen sind, die längere Gewährleistungsfrist des Baugewerbes kommt nicht zur Anwendung.

13.2 Gewähr wird nur dann geleistet, wenn für die Wartung und die Revision der Anlage mit Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. oder mit einer durch sie befugten Personal bei der Betriebs Übergabe ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird, die in der Gewährleistungsfrist notwendige Wartung bis zum Ablaufzeitpunkt der Gewährleistungsfrist umfasst, die Gewährleistung erlischt, sobald der Auftraggeber oder fremdes Personal Instandsetzung und Wartung besorgen.

13.3 Die Gewährleistungspflicht gilt nicht für Verschleißteile, für Schäden, welche durch höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung, Einwirkung von Feuchtigkeit, übermäßige Verschmutzung, Feuer, mangelhafte Ventilation, Spannungsschwankungen von mehr als +/- 10%, sowie elektrische bzw. elektromagnetische Einflüsse, Senkungen des Gebäudes und andere äußere Einwirkungen verursacht werden.

13.4 Um Gewährleistung beanspruchen zu können, muss der Auftraggeber unverzüglich schriftlich Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. über die aufgetretenen Mängel benachrichtigen. Er hat ihr alle Erleichterungen zu Feststellung und Behebung derselben zu gewähren, die ersetzten Teile oder Anlagen gehen in das Eigentum von Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. über.

13.5 Instandsetzung, Änderungen oder Ersatz von Zeilen während der Gewährleistungszeit verlängert nicht die Gewährleistungszeit der ganzen Anlage.

## 14 Haftung

14.1 Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. haftet nur für Sach- oder Personenschäden, wobei die Haftung bei Vorliegen von nur leichter fahrlässiger auf Schäden an der gelieferten Sache selbst beschränkt ist. Jedenfalls ausgeschlossen ist aber die Haftung für indirekte Schäden, wie entgangener Gewinn etc. Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. haftet keinesfalls für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass der Auftraggeber die Einholung gesetzlich erforderlicher Betriebs Bewilligungen unterlassen oder die Anlage vor Bewilligungserteilung in Betrieb genommen hat (kostenloser Betrieb der Anlage).

Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. haftet nicht für Schäden, die aus Anlass oder in Folge einer Wartung der Anlage auftreten.

Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen müssen – sollte der Mangel durch Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.

14.2 Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, welche auf Grund der jeweils gültigen Bauvorschriften, Abnahmeprüfungen, Benützungsvorschriften erwartet



### Büro und Lieferadresse

Alfred Leiner Straße 3  
A-2326 Lanzendorf  
Tel.: +43 (0) 2235/47503  
Fax.: +43 (0) 2235/47503-50  
E-mail :office@meisteraufzuege.at  
<http://www.meisteraufzuege.at>

### Firmensitz

Meisteraufzüge.  
Herbert Horvath e.U.  
Siedlungsgasse 4  
A-2472 Prellenkirchen

werden kann, Voraussetzung für die erforderliche Sicherheit der Anlage im Betrieb ist ein entsprechender Wartungsvertrag bzw. die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten unter der Verwendung von Originalersatzteilen durch den Hersteller der Anlage.

## 15 Rücktritt

- 15.1 Vom Rücktrittsrecht kann Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. gebrauch machen, wenn ihr die Erfüllung des Vertrags wegen Eintretens einer der unter Punkt 9.3 b) genannten Hindernisse unmöglich ist.
- 15.2 Wird Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. nach Abschluss des Vertrags bekannt, dass sich der Besteller in Zahlungsschwierigkeiten befindet, kann Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. volle Sicherheit für die Gegenleistung verlangen und, falls diese Sicherheit nicht erbracht wird, unter voller Schadenersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurücktreten.
- 15.3 Im Falle der Auflösung des Vertrags durch Rücktritt des Auftraggebers ist die Bezahlung aller Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. entstandenen Kosten sowie eines Gewinnanteiles Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien.

## 16 Gerichtsstand

- 16.1 Gerichtsstand für alle unmittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist für beide Parteien das Handelsgericht Bruck an der Leitha, Meisteraufzüge Herbert Horvath e.U. ist berechtigt auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 16.2 Das Rechtsverhältnis untersteht österreichischem Recht.



### Büro und Lieferadresse

Alfred Leiner Straße 3  
A-2326 Lanzendorf  
Tel.: +43 (0) 2235/47503  
Fax.: +43 (0) 2235/47503-50  
E-mail :office@meisteraufzuege.at  
<http://www.meisteraufzuege.at>

### Firmensitz

Meisteraufzüge.  
Herbert Horvath e.U.  
Siedlungsgasse 4  
A-2472 Prellenkirchen